



Vereinbarung

zwischen

der Stadt Herrieden,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Alfons Brandl

und

den Vereinen

Herrieder Aquathleten,
vertreten durch den Vorsitzenden Armin Jechnerer,

Deutscher Alpenverein Sektion Herrieden,
vertreten durch den Vorsitzenden Stefan Kemmetmiller,

zum

Unterhalt der Mountainbikestrecke sowie Pflege der Grundstücke Bärenloch Bike Parcours

§ 1 Allgemein

Die Vereine unterhalten und pflegen den auf den Grundstücken Flst. 280, 283, Gemarkung Hohenberg gebauten Bärenloch Bike Parcours samt Nebenflächen.

Der Unterhalt und die Pflege umfassen folgende Punkte:

- Pflege des Grundstücks: Grünflächenpflege, Freischneiden bzw. Zurückschneiden von Hecken und Sträuchern entlang der Mountainbikestrecken
- Unterhalt der Mountainbikestrecken, ausgenommen der eingebauten Hindernisse
- Kontrolle bzw. Begehung aller Trails vor jeder vereinseigenen Veranstaltung
- Sperren von einzelnen Trails aufgrund nicht mehr befahrbarer Abschnitte (geeignete Absperrmaßnahmen inkl. Beschilderung)

- Organisation und Durchführung von zwei Unterhalts- und Pflegemaßnahmen jährlich, eine hat zu Saisonbeginn zu erfolgen

Saisonbeginn sowie Saisonende werden von den Vertragspartnern zusammen festgelegt.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Die Vereine sind berechtigt, offizielle Trainings- und Wettkampfveranstaltungen an der Mountainbikestrecke abzuhalten. Während den vereinseigenen Veranstaltungen ist der Ausrichter bzw. sind die Ausrichter für die Verkehrssicherungspflicht (Begehungen vor, während und nach Veranstaltungen, Absperrungen) sowie für den Abschluss einer geeigneten Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach vereinseigenen Veranstaltungen die Mountainbikestrecke (Trails samt Nebenflächen) in einem sauberen sowie fahrbereiten Zustand hinterlassen werden. Sämtliche Veranstaltungen sind der Stadtverwaltung mitzuteilen.

2. Zusätzlich zu den in § 1 genannten Unterhalts- und Pflegemaßnahmen der Mountainbikestrecke, verpflichten sich die Vereine, zwei Arbeitseinsätze jährlich zu organisieren, wobei der erste zu Saisonbeginn zu erfolgen hat.

3. Veranstaltungen von Dritten, Trainingseinheiten oder Wettkämpfe ohne Entgelt oder gegen Entgelt, müssen von allen Vereinbarungsparteien vorher genehmigt werden.

§ 3 Kosten

Die Stadt Herrieden übernimmt die im Zuge der Unterhalts- und Pflegemaßnahmen entstehenden Materialkosten (Baumaterial, Gerätschaften Bauhof, Strom, Wasser, Treibstoffe). Reparaturen an baulichen Hindernissen übernimmt die Stadt Herrieden oder beauftragt einen Dritten.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

1. Die Verkehrssicherungspflicht der Mountainbikestrecke am Bärenloch obliegt der Stadt Herrieden. Die Mountainbikestrecke wird als öffentlicher Spielplatz oder Sportplatz (Empfehlung FLL) gewidmet und wird in regelmäßigen Begehungen auf Verkehrssicherheit geprüft.

2. Während Vereinsveranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb) obliegt die Verkehrssicherungspflicht beim Veranstalter (siehe § 2 Punkt 1). Die Vereine sind bei ihren eigenen Veranstaltungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb) verpflichtet, die Stadt Herrieden von sämtlichen Haftungen freizustellen.

§ 5

Gültigkeitszeitraum und Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt mit der Fertigstellung der Baumaßnahme und gilt für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für LEADER-Fördermittel, d.h. 12 Jahre.
2. Danach verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr, sollte die Vereinbarung nicht drei Monate zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Kündigt ein Verein die Vereinbarung, so gilt sie für den anderen Verein weiter.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur unter Wegfall des Zuwendungszweckes möglich, d.h. z. B. Umnutzung der Mountainbikestrecke.
4. Wird die Vereinbarung vor Ablauf der 12 Jahre Zweckbindungsfrist eines Vereins gekündigt, so sind vom Verein jährlich bis zum Ablauf der 12 Jahre Zweckbindungsfrist 500,00 € zum Unterhalt und der Pflege an die Stadt Herrieden zu zahlen.
5. Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§6

Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Herrieden, den _____

Alfons Brandl
Erster Bürgermeister

Stefan Kemmetmiller
DAV Sektion Herrieden

Armin Jechnerer
Herrieder Aquathleten